

» WER DEN HAFEN NICHT KENNT, IN DEN ER SEGELN WILL, FÜR DEN IST KEIN WIND EIN GÜNSTIGER. « SENECA



Liebe Ärztinnen, liebe Ärzte!

Ab 2021 müssen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen elektronisch übermittelt werden. Lesen Sie untenstehend mehr dazu. Auf Seite 2 teilen wir Ihnen mit, welche Unterlagen Sie zum Jahreswechsel vernichten können. Außerdem informieren wir über die steuerliche Behandlung von Bonuszahlungen der Krankenkassen. Auf Seite 3 weisen wir auf eine geänderte Verwaltungsauffassung zur Besteuerung des Aufgabegewinns bei einer Praxisveräußerung hin. Unser Tipp auf Seite 3 beschäftigt sich diesmal mit der lohnsteuerlichen Behandlung von Maßnahmen zur Gesundheitsprävention durch den Arbeitgeber.



Besuchen Sie unsere Website:
www.ehb.tax

Weitere Maßnahmen des TSVG, die 2021 in Kraft treten

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ab 2021

Schnellere Termine und bessere Versorgung per Gesetz

Mit dem Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG vom 11.5.2019) wurde unter anderem die Einführung einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beschlossen. Das TSVG sieht zum 1.1.2021 ein einheitliches und verbindliches elektronisches System zur Übermittlung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen durch die Ärzte an die Krankenkassen vor. Damit entfällt ab dem nächsten Jahr die bisherige Praxis der Übermittlung der „gelben Zettel“ in Papierform durch den Versicherten an die Krankenkassen. Zum Jahreswechsel müssen allerdings noch nicht alle Arztpraxen an dem elektronischen System teilnehmen. Das Bundesgesundheitsministerium hat den Forderungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung stattgegeben und einer Übergangsregelung bis zum 1.10.2021 zugestimmt.

Mitteilung an Arbeitgeber

Ganz ohne Papier geht es im kommenden Jahr aber dennoch

nicht. Zum einen gilt die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht für Privatversicherte und zum anderen müssen Arbeitnehmer weiterhin ihre Krankschreibungen in Papierform bei ihrem Arbeitgeber abgeben. Dies soll sich erst 2022 ändern.

Drittes Bürokratieentlastungsgesetz

Das zum 1.1.2020 in Kraft getretene Dritte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III, BGBl 2019 I S. 1746) sieht vor, dass das bereits zwischen Krankenkassen und Arbeitgebern bestehende elektronische Meldeverfahren dahingehend erweitert wird, dass die Arbeitgeber nach Anzeige der Arbeitsunfähigkeit durch den Arbeitnehmer bei den Krankenkassen elektronisch alle notwendigen Daten abrufen können (§ 109 Abs. 1 Viertes Sozialgesetzbuch -SGB IV - in der Fassung ab 2022).

Damit entfällt ab 2022 die bislang nach § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes bestehende Verpflichtung der Arbeitnehmer zur Abgabe einer AU-Bescheinigung.

BONUSZAHLUNGEN FÜR GESUNDHEITSBE- WUSSTES VERHALTEN

GESUNDHEITSBONUS

Viele gesetzliche Krankenkassen zahlen ihren Versicherten Geldprämien, wenn diese z. B. Vorsorgeuntersuchungen, Maßnahmen zur Gesundheitsprävention oder bestimmte sportliche Aktivitäten wahrnehmen. Die Finanzämter neigen im Regelfall dazu, diese von den Krankenkassen meldepflichtigen Leistungen als Beitragsrückerstattungen zu qualifizieren und den Sonderausgabenabzug entsprechend zu mindern. Eine Kürzung des Sonderausgabenabzugs um solche Bonuszahlungen hat der Bundesfinanzhof (BFH) jedoch abgelehnt, soweit die Zahlungen einen mit den Gesundheitsmaßnahmen verbundenen finanziellen Aufwand des Versicherten ganz oder teilweise ausgleichen (BFH Urteil v. 6.5.2020 - X R 16/18).

AUFFASSUNG DES BFH

Der BFH stellt in dem Urteil klar, dass Bonuszahlungen nur dann keine Beitragsrückerstattung darstellen, wenn sie Aufwendungen des Versicherten abgelten, die diesem durch die Inanspruchnahme konkreter gesundheitsfördernder Maßnahmen entstanden sind. Eine Bonuszahlung für den Nachweis eines gesunden Körpergewichts wäre beispielsweise als Beitragsrückerstattung zu werten. Dasselbe würde für Boni gelten, die für Gesundheits-Checks oder für Zahnvorsorge geleistet werden, weil die Krankenkassen diese Leistungen im Regelfall übernehmen. Die bonifizierte Teilnahme an Sportveranstaltungen zählt der BFH hingegen zu den steuerfreien Bonuszahlungen, sofern dem ein entsprechender finanzieller Aufwand gegenübersteht.

Gesetzliche Aufbewahrungspflichten

Welche Steuerunterlagen zum Jahreswechsel vernichtet werden können

Aufbewahrungspflichten

Ärztinnen und Ärzte müssen als selbstständig Tätige Einnahmen- und Ausgabenbelege für die Erstellung ihrer Einnahmen-Überschussrechnung, die Praxiskorrespondenz sowie alle elektronisch übermittelten Dokumente mindestens sechs bzw. zehn Jahre aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt jeweils mit Schluss des Kalenderjahres, dem der betreffende Beleg zuzuordnen ist oder in dem der Praxisbrief empfangen oder abgesandt worden ist. Entsprechendes gilt auch für elektronisch archivierte Dokumente und Belege.

Stichtag 31.12.2020

Zum Jahreswechsel können Einnahmen- und Ausgabenbelege bzw. Bilanzen und sämtliche Buchungsbelege aus dem Jahr 2010 vernichtet werden, sofern der letzte Eintrag in diesen Dokumenten in 2010 erfolgt ist. Praxiskorrespondenz, die in 2014 empfangen oder abge-

sandt wurde, sowie andere aufbewahrungspflichtige Unterlagen aus dem Jahr 2014 und früher können ebenfalls vernichtet werden. Ausnahme: Die Dokumente sind für die Besteuerung weiterhin von Bedeutung, etwa weil die steuerliche Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.



Behandlungen im Ausland

Künstliche Befruchtung



Altersunabhängige Berücksichtigung

Eine Steuerpflichtige hatte in Österreich und in Brüssel Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung durchführen lassen. Das Finanzamt hat die Aufwendungen (€ 20.134,00) nicht als außergewöhnliche Belastungen anerkannt. Das Finanzgericht (FG) München hat mit Urteil v. 8.10.2019 (6 K 1471/17) teilweise für

die Steuerpflichtige entschieden. So ließ das FG den Steuerabzug als außergewöhnliche Belastung im Grundsatz und unabhängig vom Alter der Frau (die Klägerin hatte das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet) zu.

Behandlungen im Ausland

Der Steuerabzug scheiterte im Streitfall aber an der Tatsache, dass es sich bei der Behandlung um eine nach nationalem Recht verbotene Behandlung handelte. Damit konnte nach Auffassung des FG kein Aufwand begründet werden.

Revision

Gegen dieses Urteil ist ein Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) anhängig (Az. VI R 36/19). Im Revisionsverfahren geht es um die Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Aufwendungen aus dem Ausland.

Hinzugewinnung neuer Patienten bei geringfügiger Tätigkeit unschädlich

Steuerbegünstigte Praxisveräußerung

Begünstigte Veräußerung

Veräußern Ärztinnen und Ärzte ihre Praxis, entsteht im Regelfall ein nicht unerheblicher Aufgabegewinn. Dieser zählt zu den steuerpflichtigen Einkünften aus der selbstständigen Arztstätigkeit (§ 18 Abs. 3 Einkommensteuergesetz - EStG). Für diesen Aufgabegewinn können Ärztinnen und Ärzte eine für die außerordentlichen Erträge geltende Steuervergünstigung in Anspruch nehmen (§ 34 Abs. 3 EStG). Der Veräußerungsgewinn ist nur mit 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes zu versteuern, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre. Der Mindeststeuersatz beträgt hier 14 %. Voraussetzung hierfür ist, dass der Reinerlös € 5 Mio. nicht übersteigt und der Veräußerer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist. Die ermäßigte Besteuerung muss beantragt und kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

Geringe Tätigkeit nach Veräußerung

Bislang verlangte die Finanzverwaltung als Voraussetzung für die ermäßigte Besteuerung die vollständige Aufgabe der Praxistätigkeit nach der Veräußerung. Der Bundesfinanzhof (BFH)

hatte Anfang des Jahres 2020 in einem Beschluss (v. 11.2.2020 - VIII B 131/19) festgehalten, dass es für die Tarifiermäßigung nicht schädlich ist, wenn der Arzt/die Ärztin nach der Veräußerung weitere Tätigkeiten in nur geringem Umfang weiterführt und dabei auch neue Patienten betreut bzw. übernimmt. Ein geringer Umfang liegt vor, wenn die Umsätze in den letzten drei Jahren weniger als 10 % der gesamten Einnahmen ausmachen. Der BFH hält hierbei eine Wartezeit von etwa zwei bis drei Jahren für ausreichend. Die Finanzverwaltung forderte bislang eine Wartezeit von mindestens drei Jahren ab Veräußerung bis zur Wiederaufnahme der Arztstätigkeit.

Finanzverwaltung ändert bisherige Auffassung

Mit Schreiben vom 14.5.2020 hat das Finanzministerium Sachsen-Anhalt (Az. 45-S 2242-85) in einem bundeseinheitlich abgestimmten Schritt die Auffassung des BFH bestätigt und betont, dass die Hinzugewinnung neuer Patienten im Rahmen einer geringfügigen Tätigkeit für die Annahme einer begünstigten Veräußerung unschädlich ist. Damit können Ärztinnen und Ärzte nach Aufgabe ihrer Praxistätigkeit weiter in geringem Umfang tätig sein, und zwar schon nach etwa zwei Jahren ab der Praxisaufgabe.



©Halfpoint/stock.adobe.com

RÜCKENMASSAGEN FÜR MITARBEITER LOHNSTEUERFREI

GESUNDHEITSFÖRDERMASSNAHMEN

Leistungen der Arbeitgeber für die „Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben“ sind nach § 3 Nr. 34 Einkommensteuergesetz (EStG) grundsätzlich steuerfrei. Die Leistungen sind dabei bis zu € 600,00 begrenzt. Dieser Steuerfreibetrag gilt allerdings nur für „zertifizierte“ Gesundheitsmaßnahmen.

ÜBERWIEGENDES BETRIEBLICHES INTERESSE

Ein Zertifikat wird ein Physiotherapeut,

der regelmäßig auf Kosten des Betriebs Rückenmassagen für an Computern arbeitende Arbeitnehmer durchführt, nicht vorlegen können. Damit scheidet die Steuerfreiheit für Gesundheitsfördermaßnahmen vornehmlich aus. Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern solche Leistungen aber dennoch steuerfrei zukommen lassen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen im überwiegenden betrieblichen Interesse liegen. Kann argumentiert werden, dass die Massagen Arbeitsausfällen vorbeugen, wäre ein solches Interesse gegeben. Eine Steuerpflicht läge dann von vornherein nicht vor.

BLICK IN DIE RECHTSPRECHUNG

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 30.5.2001 (VI R 177/99 BStBl 2001 II, S 671) entschieden, dass wenn eine Maßnahme des Arbeitgebers einer „spezifisch berufsbedingten Beeinträchtigung der Gesundheit des Arbeitnehmers“ entgegenwirkt, der „aus der Maßnahme erwachsende Vorteil im Einzelfall nicht als Arbeitslohn zu erfassen“ ist. Im Beschluss v. 4.7.2007 (VI B 78/06) nimmt der BFH auf obiges Urteil Bezug und stellte wiederholt fest, dass „Maßnahmen zur Vermeidung spezifisch berufsbedingter Krankheiten nicht zu Arbeitslohn führen müssen“.

Gesetzentwurf für ein Behinderten-Pauschbetragsgesetz

Höhere Behinderten- und Pflege-Pauschbeträge

Verdoppelung der Pauschbeträge

Nach dem inzwischen verabschiedeten Behinderten-Pauschbetragsgesetz sollen die gegenwärtigen Behinderten-Pauschbeträge verdoppelt werden. Durch die Gesetzesänderung (§ 33b Abs. 3 Einkommensteuergesetz EStG-E) sollen z. B. Steuerpflichtige mit einem Behinderungsgrad von 80 einen Pauschbetrag von € 2.120,00 (bisher € 1.060,00) erhalten. Darüber hinaus sollen die Anspruchsvoraussetzungen für die Pauschbeträge bei einem Grad der Behinderung von unter 50 herabgesetzt werden. Nicht mehr notwendig ist eine dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit. Außerdem können ab dem Veranlagungszeitraum 2021 Behinderte mit einem Grad von mindestens 20 einen Behinderten-Pauschbetrag beantragen.

Pflege-Pauschbeträge

Durch die Gesetzesänderung soll der derzeitige Pflege-Pauschbetrag auf € 1.800,00 pro Kalenderjahr angehoben und damit nahezu verdoppelt werden. Für Steuerpflichtige mit einem Pflegegrad 2 soll ab 2021 ein Pflege-Pauschbetrag von € 600,00 und bei Pflegegrad 3 ein solcher von € 1.100,00 gewährt werden. ■

KULTURLINKS WINTER 2020

KÖLNSKULPTUR #10 BIS JULI 2022

Bis in den Sommer 2022 hinein macht die 10. Ausgabe der KölnSkulptur Kunst erleb- und greifbar. Inspiriert von der Lage des öffentlichen Parks zwischen Rhein, Flora und Botanischem Garten sowie Kölner Zoo setzen sich Künstler aus aller Welt mit der umgebenden Natur auseinander. Besucher finden einen einzigartigen Kunstraum und ÜberNatur – immer an der frischen Luft und zu jeder Jahreszeit.

www.skulpturenparkkoeln.de

TEGERNSEER TAL MONTGOLFIADÉ 30.1.-7.2.2021

Seit über 20 Jahren begeistert dieses Event mit einzigartiger Ballonkunst und wahrer Augenweide unter freiem Himmel. Wer den Tegernsee aus der Vogelperspektive genießen möchte, kann eine Ballonfahrt buchen. Wer lieber am Boden bleibt, dem bieten sich bei einem Schönwetter-Spaziergang am Tegernsee immer wieder Blicke auf wunderschöne Luftfahrzeuge.

www.montgolfiade.de

WICHTIGE ZAHLUNGSTERMINE

JANUAR

11.1.2021*
Umsatzsteuer mtl. für Dezember bzw. November mit Dauer-Fristverlängerung bei Sondervorauszahlung (1/11 Abschlag), Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchenlohnsteuer für Dezember

14.1.2021
Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer sowie Solidaritätszuschlag

25.1.2021
Zusammenfassende Meldung
Sozialversicherungsbeiträge Januar (Abgabe des Beitragsnachweises)

29.1.2021
Sozialversicherungsbeiträge Januar (Zahlung)

FEBRUAR

10.2.2021
Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag

15.2.2021*
Gewerbesteuer-Vorauszahlung, Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)

18.2.2021
Ablauf der Zahlungsschonfrist für Gewerbesteuer, Grundsteuer

24.2.2021
Sozialversicherungsbeiträge Februar (Abgabe des Beitragsnachweises)

25.2.2021
Zusammenfassende Meldung

26.2.2021
Sozialversicherungsbeiträge Februar (Fälligkeit)

MÄRZ

10.3.2021
Umsatzsteuer mtl. für Februar bzw. Januar mit Dauer-Fristverlängerung bei Sondervorauszahlung (1/11 Abschlag), Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer für Februar
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer sowie der jeweilige Solidaritätszuschlag

15.3.2021*
Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag

25.3.2021
Sozialversicherungsbeiträge März (Abgabe des Beitragsnachweises)
Zusammenfassende Meldung
Sozialversicherungsbeiträge März (Abgabe des Beitragsnachweises)

27.3.2021
Sozialversicherungsbeiträge März (Fälligkeit)

*feiertagsbedingte Verschiebung des Termins auf diesen Tag (§ 108 Abs 3 AO)

Anmerkung für Scheckzahler:
Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.